

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918**

30 (4.4.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

# 8. Kriegsanleihe.

Um die Zeichnungen von kleinen und kleinsten Beträgen zu ermöglichen, verkaufen wir

## Anteilscheine

zu derselben über Mark 1.—

Mäheres an unserer Kasse.

## Volksbank Ettlingen.

Eine ca. 24 Atr große

## Wiese

in den Bepflanzungen zu verpachten. Näheres Mattstraße 1.

Möbliertes

## Zimmer

zu mieten gesucht. Angebots a. d. Kurier. (2)

Braves, schulentlassenes

## Mädchen

(evtl. auch Schulmädchen) für leichte Hilfe i. Haushalt gesucht. Kaslatterstraße 10.

## Marmelade-Verkauf.

An den nachgenannten Tagen kommt in der städt. Verkaufsstelle im Rathaus Marmelade (in beliebigen Mengen) zum Preise von 90 Pfg. für das Pfund zur Ausgabe:

Freitag, den 5. April 1918	der Buchstab. A-C
vormittags 8-10 Uhr die Haushaltungen der Buchst. A-C	D-G
10-12 " " " " " " " " " " " " " " " "	H-K
nachmittags 2-4 " " " " " " " " " " " " " " " "	L-M
4-5 " " " " " " " " " " " " " " " "	
Samstag, den 6. April 1918	
vormittags 8-9 Uhr die Haushaltungen der Buchst. N-R	S
9-11 " " " " " " " " " " " " " " " "	
11-12 " " " " " " " " " " " " " " " "	S-Z
Ettlingen, 4. April 1918.	

Bürgermeisteramt.

## Bekanntmachung.

Die Aufnahme in die Volks- und Fortbildungsschule betreffend.

Das Schuljahr 1918-19 nimmt

Montag, den 8. April 1918

seinen Anfang. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Obhut anvertrauten, in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder, nämlich jene, welche in der Zeit vom 1. Mai 1911 bis mit dem 30. April 1912 geboren sind, am 8. April 1918, vormittags von 8-10 Uhr zur Aufnahme in der Schullernschule, die Knaben im 1. St., Zimmer Nr. 1, die Mädchen im 2. Stod, Zimmer Nr. 14, sich einfinden.

Der Haushaltungsunterricht der Mädchen beginnt ebenfalls am Montag, den 8. April, der Fortbildungsunterricht der Knaben am Mittwoch, den 10. April 1918.

Kinder, die aus irgend einem Grunde im Schulhaufe nicht erscheinen können, sind durch die Eltern oder deren Stellvertreter unter Angabe des Hinderungsgrundes zur Aufnahme dem Lehrer anzu melden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche diese Anordnung nicht befolgen, unterliegen, sofern nicht ein gesetzlicher Grund zur Befreiung vom Besuch der Schule vorliegt, der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

Ettlingen, den 18. Februar 1918.

Die Rektorate der Knaben- und Mädchenschule.

## Gespinnstleistung.

Zur Frühjahrsbefestigung stehen der Gemeinde für die hiesige Landwirtschaft treibende Bevölkerung zwei Gespinne auf etwa 3-4 Wochen zur Verfügung. Anmeldungen werden innerhalb 3 Tagen auf der Ratsschreiberei entgegen genommen, wofür auch die Bedingungen zur Einsicht aufliegen.

Ettlingen, den 3. April 1918.

Bürgermeisteramt:

Huegel.

## Den Bürgermeistern

empfehlen

## Neuerklamationsgedichte

für Landwirtschaft, Handwerk, Kleingewerbe oder aus persönlichen, häuslichen Gründen (Bordruaf gen. steln. Gen.-Kdo. XIV. A. II E 36575 u. II B 2607 A.)

## Buch- & Steindruckerei R. Barth.

Das Feldheer braucht dringend Safer, Heu und Stroh!

## 2-3 Zimmer-

### Wohnung

in gutem Hause von kleiner Familie auf sofort oder später zu mieten gesucht.

Angebote mit Preisangabe befördert d. Geschäftsstelle d. Kuriers.

(1.1)

Fräulein sucht freundlich

möbliertes sonniges

## Zimmer

mit Saubereinigung. Offerten

unter S. D. an d. Kurier. (1.6)

## In Ettlingen ist

größeres

## Wohnhaus

in günstiger Lage sofort veräußern. Erdgeschloß ist auch für Büro oder Ladengeschäft geeignet. Offerten unter R. S. an die Geschäftsstelle des B. erbeten.

## Jüngerer/schulentlassenes

braves

## Mädchen

zur

Mithilfe im Haushalt bei

guter Behandlung, gesucht.

Krau A. Barth.

## Lehrmädchen

vorgeschuldet im Weißnähen, hätte Gelegenheit, die Damen-schneiderei samt Zuschneiden gründlich bei mir zu erlernen. Frau Frieda Maier, Wilsa Bergstr. 10. Geprüfte Lehrerin der Frankfurter Betriebsakademie.

Hierzu das Amtliche Ver-

kündigungsblatt Nr. 30.

Für die Schriftl. verantw.:

R. Barth in Ettlingen.

# Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 Mk. Zeitungspreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag: Buch- & Steindruckerei R. Barth in Ettlingen. Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Nr. 30.

Ettlingen, Donnerstag, den 4. April.

1918.

## Bekanntmachung

(Vom 24. März 1918.)

Höchstpreise für Rindfleisch und Fleischwurst betr.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 8. Oktober 1917, Höchstpreise für Rindfleisch und Fleischwurst betreffend (Staatsanzeiger Nr. 276 vom 10. Oktober 1917), wird auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1914 Seite 339, 513, 1916 Seite 183, 1917 Seite 253), sowie auf Grund der Verordnung des Reichsanzeigers vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder (Reichsgesetzbl. Seite 319) folgendes bestimmt:

Die Höchstpreise dürfen für ein Pfund nicht überschreiten: bei Rindfleisch (Fleisch von Ochsen, Rindern, jungen Kühen und jungen Färsen):

- für alle Stücke mit Knochenbeilage, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf, 1,90 Mk.
  - für ausgebeinte Stücke ohne Knochenbeilage ausgenommen Lummel, 2,30 Mk.,
  - für Lummel ohne Knochen (ausgebeint) 2,70 Mk; für Fleischwurst (auch abgebunden) 1,90 Mk.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft. Karlsruhe, den 24. März 1918.

Groß. Ministerium des Innern. von Bodman. Dr. Schühly.

## Verordnung.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. 1915 Nr. 179 S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs:

I. Jede Landung eines Flugzeugs oder Luftschiffes, das nicht zweifellos als deutsches erkannt wird, ist unverzüglich der nächsten militärischen oder polizeilichen Stelle anzuzeigen. Die Insassen sind festzuhalten, auch wenn sie einen Ausweis besitzen oder deutsche Offiziers- oder Mannschaftsuniform tragen; das Flugzeug oder Luftschiff, dessen Ausrüstungsgegenstände, sowie diejenigen der Insassen sind gegen Zerstörung, Beschädigung oder Beseitigung sicher zu stellen; photographische Apparate dürfen nicht geöffnet werden. Landungen mittels Fallschirms sind in gleicher Weise zu behandeln.

## II.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. - Fünfzehnhundert Mark - erkannt werden.

## III.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. März 1918.

Der kommandierende General: gez. Isbert, General der Infanterie.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Ettlingen, den 26. März 1918.

Groß. Bezirksamt.

## Bekanntmachung.

Die Verwendung der Erträge aus dem August-Georg-Armenapothekensfund betreffend.

Nach höchster Entschliessung aus Groß. Staatsministerium vom 3. Februar 1875 Nr. 213 sind die Erträge des Armen-Apothekensfonds in Baden nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten dazu zu verwenden, für arme kranke Personen aus den anspruchsberechtigten Landorten der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden und zwar nach dem Willen des Stifters ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Kosten der Aufnahme in das Landesbad zu Baden zu bestreiten oder zur Befreiung solcher Kosten Beiträge zu leisten.

Nebstdem dürfen daraus auch Unterstützungen anderer Art zum Zweck der Verpflegung armer Kranker der oben bezeichneten Orte gewährt werden.

Gesuche um Berücksichtigung bei Verteilung der Stiftungserträge für das Jahr 1918 sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrat der Heimatsorte unter Anschluß eines ärztlichen Krankheitszeugnisses einzureichen.

Nach Anfluß dieser Frist hat der Armenrat sämtliche Bewerbungen mit seiner Aeußerung hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit der einzelnen Bittsteller dem vorsehenden Bezirksamte vorzulegen.

Karlsruhe, den 16. März 1918.

Groß. Verwaltungshof.